

§ 4 Betriebsleitung	§ 4 Betriebsleitung
<p>(1) Zur Leitung des Eigenbetriebes wird eine Betriebsleitung nach Maßgabe der Absätze 6, 7 und 8 bestellt. Diese besteht aus einem Betriebsleiter. Er hat zwei Stellvertreter.</p>	
<p>(2) Der Eigenbetrieb wird von der Betriebsleitung selbstständig geleitet, soweit nicht durch Gemeindeordnung, Eigenbetriebsverordnung, Verbandssatzung oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist.</p>	
<p>(3) Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung der Einrichtung verantwortlich und hat die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsleiters anzuwenden.</p>	
<p>(4) Der Betriebsleitung obliegen insbesondere:</p>	
<p>a) die Geschäfte der laufenden Betriebsführung, insbesondere alle Maßnahmen, die zur Erfüllung der Aufgaben des Betriebes laufend notwendig sind,</p>	

b) die Durchführung von Vergabeverfahren zur Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 3 einschließlich des Abschlusses der Verträge und der Vergabe von Aufträgen und	
(c) die Durchführung des Wirtschaftsplanes.	
(5) Die Betriebsleitung nimmt an den Sitzungen des Betriebsausschusses teil, bereitet die Vorlagen für den Betriebsausschuss und die sonstigen Gremien und Organe des ZV VRR betreffend den Eigenbetrieb vor und bringt sie dort ein.	
(6) Es besteht Personenidentität zwischen dem für den SPNV zuständigen Vorstand der VRR AöR und dem Betriebsleiter. Der Vorstand übt die Tätigkeit des Betriebsleiters als Teil des Hauptamtes aus.	
(7) Es besteht Personenidentität zwischen dem weiteren Vorstand der VRR AöR und dem ersten Stellvertreter des Betriebsleiters. Der Vorstand übt die Tätigkeit des ersten Stellvertreters des Betriebsleiters als Teil des Hauptamtes aus.	
(8) Zum zweiten Stellvertreter des Betriebsleiters wird ein	(8) Es besteht Personenidentität zwischen dem für das

<p>Mitarbeiter der VRR AöR bestellt, der das nötige Know-How in Sachen Fahrzeugfinanzierung und/oder Fahrzeugtechnik vorweist.</p>	<p><i>SPNV - Management zuständigen Abteilungsleiter der VRR AöR und dem zweiten Stellvertreter des Betriebsleiters. Der Abteilungsleiter übt die Tätigkeit des zweiten Stellvertreters des Betriebsleiters als Teil des Hauptamtes aus.</i></p>
<p>(9) Betriebsleiter und Stellvertreter erhalten keine Vergütungen oder Aufwandsentschädigungen.</p>	
<p>(10) Die Betriebsleitung gibt sich eine Geschäftsordnung, die insbesondere die Vertretung des Betriebsleiters regelt und der Zustimmung des Betriebsausschusses bedarf.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 7 Aufgaben der Verbandsversammlung</p>	
<p>(1) Die Verbandsversammlung entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihr durch das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit, die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder die Verbandssatzung vorbehalten sind, sowie in allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, insbesondere</p>	

<ul style="list-style-type: none"> a) die Bestellung und Abberufung des zweiten Stellvertreters des Betriebsleiters, b) die Wahl der Mitglieder des Betriebsausschusses c) die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans d) die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung eines Jahresverlustes, e) die Entlastung der Mitglieder des Betriebsausschusses, f) die Benennung des Wirtschaftsprüfers für den Jahresabschluss. g) die Zustimmung zum Kauf und Verkauf von Grundstücken. 	<ul style="list-style-type: none"> a) <u>ENTFÄLLT</u> b) die Wahl der Mitglieder des Betriebsausschusses c) die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans d) die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung eines Jahresverlustes, e) die Entlastung der Mitglieder des Betriebsausschusses, f) die Benennung des Wirtschaftsprüfers für den Jahresabschluss. g) die Zustimmung zum Kauf und Verkauf von Grundstücken.
<p>§ 18 Inkrafttreten</p>	<p>§ 18 Inkrafttreten</p>

(1) Diese Satzung tritt zum 01. Oktober 2013 in Kraft.	
(2) Die Änderungen der Satzung gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 30. Juni 2016 treten zum 01. Juli 2016 in Kraft.	
	<i>(3) Die Änderungen der Satzung gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 30. März 2017 treten zum 01. Mai 2017 in Kraft.</i>